

FA Leipzig I, 04001 Leipzig

Herrn
Ulrich Holzenleiter
Steuerberater
Liviastr. 2
04105 LeipzigERSTANGABE
15. Juli 2021
U. Holzenleiter, Bsc.

Bescheid für 2019

über

Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlagfür
Frau Dr. Ingrid Birnbaum Paul-Küstner-Str. 25 04177 Leipzig

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

105579000160160009

Festgesetzt werden.....
ab Kapitalertragsteuer.....
verbleibende Steuer.....
A b r e c h n u n g (Stichtag 02.07.2021)
bereits getilgt.....
mithin sind zu wenig entrichtet.....
Bitte zahlen Sie
spätestens am 16.08.2021.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
28.625,00 39,00	1.574,37 2,11
28.586,00	1.572,26
27.316,00	1.502,00
1.270,00	70,26
1.270,00	70,26

Nachträglich werden festgesetzt.....
bisher bereits festgesetzt.....
insgesamt.....
A b r e c h n u n g (Stichtag 02.07.2021)
bereits getilgt.....
mithin sind zu wenig entrichtet.....
Bitte zahlen Sie
spätestens am 16.08.2021.....

Einkommenst. Vorausz. 2020 €	Soli. Zuschlag Vorausz. 2020 €
7.300,00 21.981,00	403,00 1.207,00
29.281,00	1.610,00
21.981,00	1.207,00
7.300,00	403,00
7.300,00	403,00

Den Gesamtbetrag von 9.043,26 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.
Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht angegebenen Fälligkeiten.

Form.Nr. 039342 G 000431002 / 010576 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 2.07.2021 Est 2019

Negative Beträge mit
Minuszeichen.öffnungszeiten:
7:30- Mo+Mi-14, Di+Do-
18, Fr-12

Kreditinstitut:

Fil.d.Dt.Bundesbank

Telefax:
0341 559-3640

IBAN: DE50 8600 0000 0086 0015 03 BIC: MARKDEF1860

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
für 2020 nachträglich Einkommensteuer:				€
für 2020 nachträglich Solidaritätszuschlag:				7.300,00 403,00
Einkommensteuer: 2021 2022 und weitere Jahre	10. März € 7.244,00	10. Juni € 7.244,00	10. September € 9.059,00 7.244,00	10. Dezember € 9.059,00 7.244,00
Solidaritätszuschlag: 2021 2022 und weitere Jahre	357,00	357,00	574,00 357,00	574,00 357,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	9.844	
aus Beteiligungen	59.346	
Einkünfte	69.190	69.190
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen ab Sparer-Pauschbetrag	2 2	
Einkünfte	0	0
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken EW-Aktenzeichen 5000103070010898 EW-Aktenzeichen 23201707700250003	2.791 821	
Einkünfte	3.612	3.612

105579000160160009



Beschied für 2019 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

Sonstige Einkünfte		
Leibrente/n		
Jahresbetrag der Rente	24.786	
darin enthaltener Anpassungsbetrag	416	
ab steuerfreier Teil der Rente	6.824	
steuerpflichtiger Teil der Rente	17.962	17.962
Jahresbetrag der Rente	9.863	
darin enthaltener Anpassungsbetrag	666	
ab steuerfreier Teil der Rente	2.576	
steuerpflichtiger Teil der Rente	7.287	7.287
Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen		
Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung	152	
Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder einer betrieblichen Altersversorgung oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung	431	90
Ertragsanteil 21 % von	431	90
Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen	25.491	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102	
Einkünfte	25.389	25.389
Summe der Einkünfte	98.191	
ab Altersentlastungsbetrag	1.064	
Gesamtbetrag der Einkünfte	97.127	
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	5.972	
Beiträge zur Pflegeversicherung	822	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	6.794	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	764	
verbleiben	6.030	6.030
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		6.030
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2019 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	550	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	550	550
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		550
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	90.547	

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	174
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	174
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	90.547
ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen	29.248
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	623
	0
festzusetzende Einkommensteuer	28.625

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	28.625,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	28.625,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.574,37

105579000160260006



Beschied für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

Erläuterungen zur Festsetzung

Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 Einkommensteuergesetz wurden mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag bei der Einkünfteermittlung berücksichtigt.

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolume künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird. Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 17.06.2021 um 18:51:47 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könnte die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

		€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	9.844	
aus Beteiligungen	59.346	
Einkünfte	69.190	69.190
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	2	
Einkünfte	2	2
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken		
EW-Aktenzeichen 5000103070010898	2.791	
EW-Aktenzeichen 23201707700250003	821	
Einkünfte	3.612	3.612
Sonstige Einkünfte Leibrente/n		
Jahresbetrag der Rente	24.786	
darin enthaltener Anpassungsbetrag	416	
ab steuerfreier Teil der Rente	6.824	
steuerpflichtiger Teil der Rente	17.962	17.962
Jahresbetrag der Rente	9.863	
darin enthaltener Anpassungsbetrag	666	
ab steuerfreier Teil der Rente	2.576	
steuerpflichtiger Teil der Rente	7.287	7.287
Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen		
Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung		152
Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder einer betrieblichen Altersversorgung oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung	431	
Ertragsanteil 21 % von 431	90	90
Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen ab Werbungskosten-Pauschbetrag	25.491	
Einkünfte	102	25.389
Summe der Einkünfte ab Altersentlastungsbetrag		98.193
		1.064
Gesamtbetrag der Einkünfte		97.129

1055790000160360003

Bescheid für 2019 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)	97.129
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben	
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	5.972
Beiträge zur Pflegeversicherung	822
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	6.794
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	764
verbleiben	6.030
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	6.030
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag	91.063

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2021

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	91.063
Einkommensteuer ab Kapitalertragsteuer	29.109
Jahresvorauszahlungsbetrag 2021 - Einkommensteuer - ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen	29.108
zum 10. März	5.495
zum 10. Juni	5.495
Restbetrag für 2021	18.118

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
Einkommensteuer	29.109,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	29.109,00
höchstens jedoch 11,9 % von (29.109 - 16.956)	1.600,99
	1.446,20
Jahresvorauszahlungsbetrag 2021 - Solidaritätszuschlag - ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. März	1.446,20
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. Juni	149,00
Restbetrag für 2021	1.148,20

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Sonderausgaben (ausgenommen Versicherungsbeiträge) und außergewöhnliche Belastungen dürfen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt 600 € übersteigen.
Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich das Jahressteuergesetz 2020 und weitere gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts (Konto des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

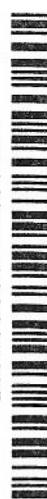
Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

105579000160460000



Beschied für 2019 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 13.07.2021

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

105579000160560007



1055790016056007

ULRICH HOLZENLEITER

Steuerberater



Ulrich Holzenleiter | Liviastraße 2 | 04105 Leipzig

Persönlich/Vertraulich

Frau
Dr. Ingrid Birnbaum
Paul-Küstner-Str. 25
04177 Leipzig

26. Juli 2021

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 13. Juli 2021

Sehr geehrter Frau Dr. Birnbaum,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Kopie des o.g. Bescheides. Wir haben den Bescheid bereits überprüft; es sind keine Beanstandungen zu machen.

Aus der Veranlagung ergibt sich insgesamt nach Verrechnung mit der Umsatzsteuernachzahlung eine Nachzahlung in Höhe von EUR 1.340,26, die Sie bitte bis zum 16. August 2021 an das Finanzamt überweisen.

Außerdem hat das Finanzamt eine nachträgliche Vorauszahlung für 2020 in Höhe von EUR 7.703 festgesetzt, die Sie ebenfalls am 16. August 2021 an das Finanzamt überweisen.

Bitte beachten Sie die neu festgesetzten Vorauszahlungen in Tabelle 1 auf Seite 2 des Bescheides.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dörte-Ina Liebing
Steuerberaterin

